

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 1. August 1863.)

Nach Erledigung aller Traktanden, mit Ausnahme des Budgets und der Juragewässerrekursionsfrage, hat die am 6. Juli d. J. zusammengetretene Bundesversammlung unter obstehendem Tage ihre ordentliche Sommeression geschlossen.

Die vom Präsidenten des Ständerathes, Herrn Häberlin, gehaltenene Schlußrede lautet also:

„Tit. I

„Verhältnismäßig die meiste Zeit hat die Bundesversammlung auf das „Gesetz über Niederlassungsverhältnisse“ verwendet, welches jedoch schließlich von dem Ständerathe verworfen worden ist. Dieses Votum dürfte dem schweizerischen Volke leicht befremdlich erscheinen, nachdem die beiden Rätb: zu wiederholten Malen ein solches Gesetz ausdrücklich verlangt und auch das Eintreten auf den vom Bundesrathe vorgelegten Entwurf mit überwiegenden Mehrheiten beschlossen hatten. Es möge daher Ihrem Präsidenten zum Schlusse vergönnt sein, zur Verhütung von Mißverständnissen kurz zu bezeichnen, bis zu welchem Punkte eine Mehrheit vorhanden war und auf welchem Punkte sie zuletzt sich nicht mehr vorfand.

„Allgemein ist zugegeben, daß gegenwärtig grette Uebelstände vorhanden sind, deren Beseitigung wünschbar wäre. Die große Anzahl der schweizerischen Niedergelassenen entbehrt nämlich einer klaren Rechtsstellung. In einer Reihe der wichtigsten Beziehungen des öffentlichen und des Privatrechtes wird das Hoheitsrecht über dieselben sowol von ihrem Heimats- wie von ihrem Niederlassungskanton in Anspruch genommen. Daraus ist nicht bloß für die Niedergelassenen, sondern auch für das gesammte übrige Publikum, das mit ihnen im Verkehr steht, ein Zustand gefährlicher Rechtsunsicherheit entstanden, dessen Beseitigung also durch allgemeine Landesinteressen gefordert ist. Aus diesem Zustande entwickelten sich sodann als weitere Uebel Streitigkeiten aller Art theils unter den Kantonen selbst, theils zwischen den Niedergelassenen und jenen Kantonen, beziehungsweise Gemeinden, theils endlich zwischen den Niedergelassenen und dritten Privaten. Diese Streitigkeiten erzeugten ein neues Uebel in den Refurjen, welche in den eidgenössischen Rätben endlose, von Jahr zu Jahr sich vermehrende Dekatten

veranlaßten, und deren Entscheidung endlich gewöhnlich die Gesetzgebung der betheiligten Kantone selbst stark erschütterte. All' das zusammengenommen ließ allmählig den jetzigen Zustand als eine wahre Landeskalamität erscheinen, welcher, so weit möglich, ein Ende zu machen, man allseitig entschlossen schien.

„Bestrittener war im Schoße der Rätthe die Frage, ob der Bund zu maßgebendem Einschreiten die Kompetenz und den Beruf habe? Indes setzten sich die Rätthe, abermals mit großen Mehrheiten, über dieses Bedenken hinweg, da es nicht einleuchten wollte, daß der Bund gegenüber einem solchen Zustande zu Gunsten der von ihm garantirten Niederlassungsfreiheit Nichts thun dürfe, und zugleich in der Verfassung selbst sich auch noch formelle Anhaltspunkte für die Kompetenz darboten. Nach den Artikeln 5 und 6 derselben sind die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, und zwar die bundesmäßig wie die kantonal festgestellten, gewährleistet gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat. In Folge dessen sind die Bundesbehörden ebensowol berechtigt als verpflichtet, in Kollisionsfällen zwischen den gegenseitigen Ansprüchen zu entscheiden, und somit nöthigenfalls die Kantonal-souveränität zu Gunsten der Bundesautorität oder das Gebiet ihrer Anwendbarkeit im Verhältniß der Kantone unter sich in so weit zu begrenzen und zu ordnen, als Solches zum Schutze theils jener individuellen, theils der Souveränitäts-Rechte der Kantone selbst nothwendig erfunden wird.

„Bei dieser Operation wird nun freilich stets ein gewisses freies Ermessen Platz greifen müssen, wobei sich der Einfluß der jeweiligen politischen Zeitrichtung geltend macht. Bei Anlaß der Frage der Besteuerung der Handelsreisenden, bei Prüfung der Führer-Reglemente einzelner Kantone u. a. m. wurde die Gewerbsfreiheit in einem derselben günstigsten Sinne interpretirt, obwol der gegensätzliche Inhalt dieses Grundgesetzes zu der Gesetzgebungshoheit der Kantone in der Bundesverfassung eben so wenig zum Voraus definiert war, als dieses mit Bezug auf das im Art. 41 derselben gewährleistete Recht der freien Niederlassung in allen Beziehungen der Fall ist.

„Daselbe ist in vollstem Maße zu Gunsten der Pressfreiheit geschehen. Im gleichen Geiste sind das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850, sowie das Nachtragsgesetz zu demselben, vom 3. Hornung 1862, erlassen worden, welche wol kaum schon im Jahr 1848 unter „den dem Bunde vorbehaltenen Maßregeln für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen“ vorgesehen waren. Hätte die Bundesverfassung, zum Unterschied von allen übrigen Grundgesetzen der Welt, in ihrer Entwicklung durch die Gesetzgebung und Praxis von jedem Einflusse veränderter Zeitanschauungen und Bedürfnisse, wie sie hier, in den eidgenössischen

Räthen, vertreten sind, bewahrt werden sollen, so hätten eben jene Grundsatzbestimmungen entweder in dieselbe überall nicht aufgenommen oder in ihrem Inhalt und Umfang genauer präcisirt werden sollen, als es wol mit Absicht nicht geschehen ist. Den Kantonen bleibt immerhin die Schutzwehr, daß eben dieser Entwicklungsprozeß nicht ohne die Mitwirkung der Kantone selbst, d. h. ihrer Vertreter in diesem Rathe, vor sich gehen kann.

„Man hat freilich, Tit. I dem Ständerathe schon den Vorwurf machen wollen, als ob er dießfalls seine besondere Mission nicht erfülle. Es mag die keineswegs engherzige Art, wie der Ständerath bisher zu Beschlüssen und Maßregeln im Interesse der individuellen Rechte der Bürger mitgewirkt und vielleicht vorzugsweise gerade auch zu dem Gesetzesprojekte über das Niederlassungswesen mit den Impuls gegeben hat, allerdings eine bürokratische Denkungsart und gewisse politische Parteibestrebungen unangenehm berührt haben; es mag die materielle Wichtigkeit dieser oder jener Entscheidung mit Grund bezweifelt werden. Allein es wären Mißgriffe solcher Art im schlimmsten Falle noch eher zu ertragen im Hinblick darauf, daß am Ende deren Effekt stets der Freiheit zu Statten kam, ohne daß die Kantonsouveränität in einer ihrer Lebensbedingungen angetastet worden wäre, während umgekehrt, wollte der Ständerath das nationale Element in seiner Entwicklung gemäß den Anforderungen des öffentlichen Geistes und den Bedürfnissen des realen Lebens unterdrücken oder ungebührlich hemmen, dadurch unter Umständen vielleicht geradezu der dauerhafte Bestand des Zweikammersystems, dieser vortrefflichen Institution der neuen Bundesverfassung, in Frage gestellt werden könnte. Für die Autonomie der Kantone und die politische Gesundheit unserer öffentlichen Zustände überhaupt droht eine näher liegende Gefahr darin, wenn in materiellen und volkswirtschaftlichen Fragen jene Gebiete von dem Bunde eingenommen werden wollten, welche der freien Selbstbestimmung der Kantone und der Privatthätigkeit angehören; wenn die Kantone fortfahren sollten, sich eines Theiles jener Aufgaben zu entledigen, welche recht eigentlich das selbstständige Gemeinwesen charakterisiren, und damit auch die entsprechenden Hoheitsrechte an die Centralgewalt zu entäußern, wodurch die Kantone allmählig in eine Art von Abhängigkeit zu dem Bunde und dieser selbst in eine Schuldenlast hineingerathen müßte. Eben so fand (um nach dieser Abschweifung auf das Thema zurückzukommen), der Einwurf, als ob die Kantonsouveränität durch Erlaß eines Gesetzes ganz besonders beeinträchtigt würde, nicht hinreichenden Anklang, da andererseits wol mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß der jetzige gesetzlose Zustand, zumal für die Ansprüche des Nationalitätsprinzips, viel weniger Garantie gewähre, und daß eine feste Ordnung dieser Verhältnisse mit einer klaren Bezeichnung der streitigen Souveränitätsgrenzen im Grunde für Alle sichernder sei.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1863
Date	
Data	
Seite	292-295
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.